

Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen im Hinblick auf die Erstellung einer Liste von Sachverständigen für die Bewertung der Vorschläge, die für das gemeinschaftliche Aktionsprogramm in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ eingereicht werden

(2001/C 1/06)

1. Die Kommission fordert im Rahmen der Umsetzung der Ziele des Beschlusses 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“⁽¹⁾ zur Einreichung von Bewerbungen auf, um eine Liste mit Sachverständigen für die Bewertung der Vorschläge zu erstellen, die auf den Aufruf zur Antragseinreichung⁽²⁾ hin eingehen (Auswahlrunde 2001 und 2002).

Der genannte Beschluss des Rates, der Aufruf zur Antragseinreichung und weitere Informationen über die Durchführung des Programms können auf der folgenden Website eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/education/leonardo/leonardo2_de.html

Die Bewerber müssen umfassende Erfahrung bei der Umsetzung der in Artikel 2 des Ratsbeschlusses genannten Ziele nachweisen:

- Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenzen vor allem junger Menschen in der beruflichen Erstausbildung auf allen Ebenen, um ihre berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung zu verbessern;
 - Verbesserung der Qualität der beruflichen Weiterbildung und des Zugangs zum lebenslangen Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen;
 - Förderung und Stärkung des Beitrages der Berufsbildung zum Innovationsprozess im Hinblick auf eine Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmergeist sowie neue Beschäftigungsmöglichkeiten.
2. Die von der Kommission in die Sachverständigengruppe berufenen Bewerber unterstützen die Kommission dabei, die Projektvorschläge im Hinblick auf die Programmziele und die im Aufruf zur Antragseinreichung, im Leitfaden für Antragsteller und im Verwaltungs- und Finanzhandbuch festgelegten Prioritäten und Kriterien zu bewerten. Der Leitfaden für Antragsteller und das Verwaltungs- und Finanzhandbuch können über die oben genannte Internet-Adresse abgerufen werden.
3. Bewerbungen können eingereicht werden von natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines am Programm teilnehmenden Staates besitzen, d. h. Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Bulgarien, Estland, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Norwegen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern.

Die Sachverständigen werden aufgrund ihrer anerkannten Kompetenz im Bereich der Berufsbildung ausgewählt. Sie erfüllen die folgenden vier Voraussetzungen:

3.1. Sie verfügen über eine fundierte Kenntnis der Berufsbildung in Europa und haben wichtige Arbeiten in folgenden Bereichen durchgeführt bzw. daran teilgenommen:

- Konzeption, Durchführung und Bewertung von Projekten im Bereich berufliche Erstausbildung und Eintritt von Jugendlichen ins Erwerbsleben mit besonderer Berücksichtigung der alternierenden Ausbildung;
- Antizipation des Ausbildungsbedarfs im Hinblick auf die Nachfrage nach Qualifikationen; Bewertung der innerbetrieblichen beruflichen Weiterbildung von Arbeitnehmern;
- Innovation und Verbesserung der Qualität der Programme und Methoden in den Bereichen Ausbildung, Pädagogik, Beratung, Berufsberatung, Zugang zur Beschäftigung;
- Einrichtung und Funktionsweise transnationaler Ausbildungsnetze;
- Transfer technologischer Innovationen, vor allem durch die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen; Auswirkungen dieser Zusammenarbeit auf die Berufsbildung;
- Aktualisierung, insbesondere durch den Einsatz der neuen Informationstechnologien, von Produkten, Instrumenten, Konzepten und Methoden für die Berufsbildung in verschiedenen Bereichen, auch im Bereich des Sprachenlernens und der Verbreitung der Ergebnisse und Produkte in diesem Bereich;
- Erstellung von Studien, Umfragen, Analysen und Berichten über bewährte Verfahren im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

3.2. Die Bewerber müssen außerdem über besondere Erfahrungen in einem der sechs prioritären Bereiche des Aufrufs zur Einreichung von Anträgen für den Zeitraum 2000—2002 verfügen:

- Beschäftigungsfähigkeit
- Partnerschaft
- Soziale Eingliederung
- Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

⁽²⁾ ABl. C 23 vom 27.1.2000, S. 7.

- Neue Technologien
- Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen.

3.3. Die Bewerber müssen in der Lage sein, die Vorschläge in finanzieller und haushaltstechnischer Hinsicht zu prüfen, insbesondere gemäß den Bestimmungen des Verwaltungs- und Finanzhandbuchs für Pilotprojekte und andere Maßnahmenarten (siehe Ziffer 2).

3.4. Die Bewerber müssen über ausreichende PC-Kenntnisse verfügen, um die Vorschläge *online* bewerten zu können.

Die Bewerber sollten auf dem Antragsformular angeben, in welchen Sprachen sie in der Lage sind zu lesen und zu schreiben. Die ausgewählten Sachverständigen müssen ihre Bewertungen in Englisch oder Französisch abfassen.

Das Bewertungsverfahren findet in Brüssel statt und dauert gewöhnlich vier Wochen (zweites Trimester im Jahr). Die Termine für das Bewertungsverfahren 2001 sind auf dem Bewerbungsformular angegeben.

4. Interessenten werden aufgefordert, ihre Bewerbungen gemäß den folgenden Bestimmungen einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen bestehen aus einem Bewerbungsformular einschließlich einem Musterlebenslauf, das unbedingt zu verwenden ist. Das Bewerbungsformular kann über die in Ziffer 1 angegebene Internet-Adresse abgerufen oder per Telefax bei folgender Anschrift angefordert werden:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Bildung und Kultur, Referat B.2
 B7 4/32
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Brüssel
 Fax-Nr. (32-2) 295 57 04.

Das Bewerbungsformular ist in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Union auszufüllen.

Das Bewerbungsformular muss:

- an folgende Anschrift geschickt werden:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Bildung und Kultur, Referat B.2
 B7 4/32
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Brüssel

- bzw. eigenhändig oder durch einen privaten Kurierdienst gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung bei folgender Anschrift abgegeben werden:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Bildung und Kultur, Referat B.2
 B7 4/32
 Rue Belliard/Belliardstraat 7
 B-1000 Brüssel.

Der Umschlag muss die Aufschrift tragen: „Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen von Sachverständigen Nr. . . .“.

5. Jede Bewerbung wird anhand der in Ziffer 3 dieses Aufrufs genannten Kriterien geprüft. Die Kommission unterrichtet die Bewerber darüber, ob sie in die Liste der potentiellen Sachverständigen für die Bewertung der Vorschläge aufgenommen wurden, die im Rahmen des genannten Aufrufs zur Antragseinreichung eingereicht wurden. Bei der Zusammenstellung von Sachverständigengruppen kann bis 30. August 2002 auf diese Liste zurückgegriffen werden.

Die Kommission sorgt für eine ausgewogene Zusammensetzung dieser Gruppen und achtet auf eine angemessene Rotation der Sachverständigen. Sie berücksichtigt die geografische Herkunft und den beruflichen Hintergrund der Bewerber (Berufsbildung und Innovation, Industrie und Dienstleistungsbereich, Benutzer und sozioökonomische Gruppen). Die Kommission achtet außerdem auf eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern.

Bei der Zusammenstellung von Sachverständigengruppen, die die für das Jahr 2001 eingereichten Vorschläge bewerten sollen, werden nur bis 13. März 2001 eingereichte Bewerbungen berücksichtigt. Später eingereichte Bewerbungen werden für die Bewertung der Vorschläge des Jahres 2002 in Betracht gezogen.

6. Um eine unabhängige Bewertung der Vorschläge sicherzustellen, müssen die Sachverständigen bei der Unterzeichnung ihres Vertrags eine Erklärung unterschreiben, in der sie bestätigen, dass kein Interessenskonflikt zwischen den ihnen zur Bewertung zugewiesenen Vorschlägen und ihrer Berufstätigkeit besteht. Im Rahmen des Bewertungsverfahrens wird erwartet, dass sie das gebotene Pflichtbewusstsein an den Tag legen und die Vertraulichkeit der ihnen bei der Bewertung zur Kenntnis gebrachten Informationen und Dokumente wahren.

7. Die Verträge der Sachverständigen können sowohl von den erfolgreichen Bewerbern selbst, oder, wenn diese Angestellte einer juristischen Person sind, von einem bevollmächtigten Vertreter dieser juristischen Person unterzeichnet werden. Die Vergütungen für die erfolgreichen Bewerber werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Sätze festgelegt. Reise- und Aufenthaltskosten werden entsprechend den geltenden Bestimmungen der Kommission erstattet.